

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**DAS KONKORDAT 1933/34 UND SEINE ALLGEMEINE
BEDEUTUNG FÜR DAS ÖSTERREICHISCHE
RELIGIONSRECHT**

VON RICHARD POTZ

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/288](https://doi.org/10.5282/nomokanon/288)

veröffentlicht am 18.12.2024

DAS KONKORDAT 1933/34 UND SEINE ALLGEMEINE BEDEUTUNG FÜR DAS ÖSTERREICHISCHE RELIGIONSRECHT

VON RICHARD POTZ

Zusammenfassung: Konkordate und Kirchenverträge sind als spezielle Regelungen für einzelne Kirchen und Religionsgesellschaften im demokratischen Rechtsstaat Ausdruck eines Systems der Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften. Dabei zeigt sich das charakteristische Phänomen der Vorbildwirkung von Regelungen für die traditionell dominierende Kirche, wodurch dem Religionsrecht eine landesspezifische Prägung verliehen wird. Auf diese Weise ist es in Österreich auf der Grundlage des Paritätsprinzips gleichsam zu einer mittelbaren Geltung auch des Konkordats 1933/34 für alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gekommen. Das Konkordat muss daher im Kontext des gesamten Religionsrechts gesehen werden, was bei der immer wieder öffentlich geäußerten Kritik oft vergessen wird. Im zweiten Dezennium des 21. Jahrhunderts zeichnet sich allerdings eine gewisse Umkehr ab, da insbesondere islamische Gemeinschaften zunehmend unter den Druck „staatskirchenhoheitlicher“ Aufsicht geraten. Inwieweit es dadurch zu einem paritätsrechtlichen *Spill-over* kommen wird oder zu einer zwischen den Religionsgemeinschaften differenzierenden In-Frage-Stellung der religiösen Neutralität des Staates ist eine offene Frage. Beide Optionen stellten jedoch letzten Endes eine Abkehr vom im 20. Jahrhundert ausgebauten österreichischen Religionsrecht dar, das ohne das Konkordat 1933/34 nicht gedacht werden kann.

Summary: As special regulations for individual churches and religious societies in a democratic constitutional state, concordats and church treaties are an expression of a system of cooperation between state and religious communities. This reveals the characteristic phenomenon of the model effect of the regulations for the original state religion, which gives law on religion a country-specific character. In this way, on the basis of the principle of parity, the Austrian Concordat 1933/34 came to apply indirectly to all legally recognized churches and religious societies. The Concordat must therefore be seen in the context of Austrian law on religion as a whole, which is often forgotten in the criticism that is repeatedly voiced in public. In the second decade of the 21st century, however, there are signs of a certain reversal, as Islamic communities in particular are increasingly coming under the pressure of supervision by the state. The extent to which this will lead to a spill-over based on the principle of parity or to a questioning of the religious neutrality of the state that differentiates between religious communities is an open question. However, both options would ultimately mean turning away from the Austrian law on religion developed in the 20th century, which cannot be understood without the Concordat of 1933/34.

1 Einleitung

Aus Anlass der 100-Jahrfeier des bayerischen Konkordats 1924 sei auch ein Blick auf das österreichische Konkordat 1933/34¹ geworfen. Konkordate sind wie Kirchenverträge im demokratischen Rechtsstaat Ausdruck eines Systems der Kooperation von Staat und Kirche, in dem es nicht zum Abbau eines besonderen Rechtsstatus für Kirchen und zur institutionellen Trennung von Staat und Kirche gekommen ist. Dabei sei ein Aspekt herausgehoben, der für Staaten mit speziellen Regelungen für einzelne Kirchen und Religionsgesellschaften (KuR) – sei es durch Vereinbarungen, sei es auf gesetzlichem Wege – besonders charakteristisch ist, nämlich die Vorbildwirkung der Regelungen für die ursprüngliche Staatsreligion, die den KuR damit in indirekter Weise eine landesspezifische Prägung verleihen.

Auch in Österreich war es in der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts zu einer sukzessiven Gleichstellung mit den für die Katholische Kirche geltenden Standards durch Emanzipation anderer KuR gekommen, sodass schließlich ein System von mehr als einem halben Dutzend nach katholischem Vorbild „etablierter“ Kirchen und Religionsgesellschaften bestand, die mit öffentlichen Aufgaben betraut wurden. Neben den großen christlichen Konfessionen waren dies die Juden und seit 1912 grundsätzlich auch die Muslime.²

Teil dieser Geschichte der Vorbildwirkung der Regelungen für die Katholische Kirche für das Religionsrecht anderer KuR ist ungeachtet seiner besonderen Entstehungs-geschichte auch das österreichische Konkordat 1933/34, dessen Schicksal durch die komplexe Verfassungsentwicklung Österreichs im 20. Jahrhundert bestimmt war. Sie führte vom christlich-autoritären Ständestaat zum nationalsozialistischen Unrechtsstaat in den Rechtsstaat der Zweiten Republik mit umfangreichen Gewährleistungen der Religionsfreiheit.

Mit diesem Beitrag möchte ich an einen Vortrag bei den ersten Seggauer Gesprächen am 19. April 2006 mit dem Titel: „Ist das Konkordat noch zeitgemäß?“ anknüpfen.³ Darin habe ich u.a. darauf verwiesen, dass auf der Grundlage des Paritätsprinzips gleichsam eine mittelbare Geltung des Konkordats in seiner gegenwärtigen Fassung bzw. der Zusatzverträge zum Konkordat aus den 1960er-Jahren für alle gesetzlich anerkannten KuR gegeben ist.⁴ Das Konkordat muss daher im Kontext des gesamten österreichischen Religionsrechts gesehen werden, was bei der in mehr oder minder regelmäßigen Abständen in der österreichischen Öffentlichkeit geäußerten Kritik daran oft vergessen wird.

¹ Schrifttum zum Konkordat: *Haring, Johann*, Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat, Innsbruck u.a. 1934; *Weinzierl-Fischer, Erika*, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933, Wien 1960, insbesondere 181 ff.; *Kremsmair, Josef*, Der Weg zum österreichischen Konkordat von 1933/34, Wien 1980; *Kremsmair, Josef*, Geschichte des österreichischen Konkordats von 1933/34. Von den Anfängen bis zur Unterzeichnung, in: Paarhammer, Hans / Pototschnig, Franz / Rinnerthaler, Alfred (Hg.), 60 Jahre österreichisches Konkordat. München-Eichenau 1994, 77-118; *Weinzierl-Fischer, Erika*, Das österreichische Konkordat von 1933, in: Paarhammer, Hans / Pototschnig, Franz / Rinnerthaler, Alfred (Hg.), 60 Jahre österreichisches Konkordat, München-Eichenau 1994, 119-134; *Schima, Stefan*, Das Konkordat von 1933/34. Überschätzt von Freund und Feind?, in: Reiter-Zatloukal, Ilse / Rothländer, Christine / Schönberger, Pia (Hg.), Österreich 1933-1938, Köln-Wien 2012, 42-60; *Potz, Richard / Schinkele, Brigitte*, Religionsrecht, Wien 2024, 368-395.

² Zu den Besonderheiten des Islamgesetzes 1912 siehe unten 3.

³ Veröffentlicht in: *öarr* 53 (2006), 64-86.

⁴ Ebd., 85.

2 Vorgeschichte und Geschichte des Konkordats

Das österreichische Konkordat 1933/34 steht erstens im Zusammenhang mit den Konkordatsabschlüssen der Zeit, darunter auch dem bayerischen Konkordat aus 1924, die durch das Interesse Papst Pius XI. bestimmt waren, so weit als möglich mit Hilfe von Konkordaten das allgemeine Kirchenrecht des Codex Iuris Canonici 1917 durchzusetzen. Zweitens war es durch die politischen Umbrüche nach dem Ersten Weltkrieg bedingt, dazu gehören das Ende der Monarchie, neue Grenzziehungen. Drittens und v.a. sollte die Ära des kulturkämpferisch-staatskirchenhoheitlichen Katholikengesetzes beendet werden. Durch die Dezemberverfassung (StGG) 1867, insbesondere durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,⁵ waren wesentliche Materien des zur Absicherung des „Neoabsolutismus“ geschlossenen Konkordats 1855 verfassungswidrig geworden. In der neoabsolutistisch-restaurativen Phase der 1850er-Jahre gehörte die Kirche neben Beamtentum und Militär zu den drei „großen Hebeln der monarchischen Gewalt“ zur Sicherung der staatlichen Ordnung. Der Katholizismus hatte sich „als System begrenzter Freiheiten und als übernationales Identifikationsmuster“ für „die passende ideologische Fundierung einer nach- und antirevolutionären Neuordnung“⁶ angeboten. Sichtbarer Ausdruck dieser Politik waren weitgehende Konzessionen insbesondere im Schulwesen und Eherecht, die durch das Konkordat 1855 der Katholischen Kirche eingeräumt worden waren. Auch im Bereich des Vermögensrechtes war man der Kirche entgegen gekommen. Diese geradezu klassische Thementrias stand dann auch in den Verhandlungen zum Konkordat 1933/34 im Mittelpunkt und begleitete die Diskussionen um dessen Geltung in den 1950er-Jahren, bis eine einvernehmliche Lösung in den 1960er-Jahren durch ergänzende Vereinbarungen – den Vermögens- und den Schulvertrag – die Weitergeltung des Konkordates 1933/34 ermöglichte.⁷

Durch die Verfassungsordnung von 1867 war die Beendigung der Vorrechte der Katholischen Kirche eingeleitet worden. Innerstaatlich ließen die in Umsetzung der neuen Verfassungsordnung ergangenen sogenannten Maigesetze von 1868⁸ das Konkordat – wenn auch im Kern ausgehöhlt – zunächst weitergelten. Aufgrund der Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas am Ersten Vatikanischen Konzil verstärkte sich jedoch die antipäpstliche Stimmung auch in Österreich.⁹ Nach der Weigerung Roms, in Verhandlungen um ein neues Konkordat einzutreten, erklärte Österreich unter Hinweis auf die *clausula rebus sic stantibus* 1870 das Konkordat für erloschen, mit der Begründung, dass der Vertragspartner durch die Unfehlbarkeitserklärung ein anderer geworden wäre. In der Folge wurde die innerstaatliche

⁵ RGBl. 142/1867.

⁶ Rumpler, Helmut, Österreichische Geschichte 1804-1914: Eine Chance für Mitteleuropa: Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie, Wien 1997, 343.

⁷ Siehe 14 ff.

⁸ Das Ehegesetz (RGBl. 47/1868) setzte für Katholiken erneut die Vorschriften des ABGB-Eherechts in Kraft, und die Ehegerichtsbarkeit bezüglich der Katholiken-Ehen wurde der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Das Schule-Kirche-Gesetz (RGBl. 48/1868) übertrug die oberste Leitung und Aufsicht über das Unterrichts- und Erziehungswesen allein dem Staat und seinen Organen. Den KuR wurde nur noch die „Besorgung“, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts eingeräumt. Das Gesetz über interkonfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger (RGBl. 49/1868) beseitigte alle gesetzlichen Bestimmungen, die dem Grundsatz der Gleichheit der anerkannten KuR widersprachen, und regelte erstmals in Österreich generell den Austritt aus einer KoR für den staatlichen Bereich.

⁹ Selbst Kaiser Franz Joseph sprach in einem Brief an seine Mutter von der „Erbitterung und Trostlosigkeit, mit der unsere Bischöfe von Rom zurückgekommen sind“, und dass man „an der Zukunft der Kirche verzweifeln [möchte], wenn man nicht fest im Glauben wäre und in der Hoffnug, daß Gott die Kirche vor weiterem Unheil bewahren wird.“ (abgedruckt bei Weinzierl-Fischer, Konkordate [Anm. 1], 117).

Geltung des Konkordats durch das sogenannte Katholikengesetz 1874 zur Gänze aufgehoben,¹⁰ und die Freiräume der Katholischen Kirche wurden deutlich eingeschränkt. Die gesamte kirchliche Ämter-besetzung kam wieder unter staatliche Kontrolle (§ 8), es wurde eine Mitteilungspflicht hinsichtlich kirchlicher Erlässe eingeführt (§ 16) und die Möglichkeit zu Eingriffen in den Gottesdienst betreffende kirchliche Anordnungen geschaffen. Ein gutes Drittel der Bestimmungen befasste sich mit dem kirchlichen Vermögensrecht (§§ 38-59), dessen Verwaltung unter staatliche Aufsicht genommen wurde.

Nachdem Österreich das Konkordat 1855 gekündigt hatte, schloss es interessanter Weise nach der Okkupation Bosniens und der Herzegowina, basierend auf der Ermächtigung durch Art. 25 Abs. 1 des Vertrags von Berlin 1878, drei Verträge nach dem Vorbild eines Konkordats bezüglich der dortigen Religionsgemeinschaften auf völkerrechtlicher Grundlage.

Hinsichtlich der Katholischen Kirche Bosniens wurde am 8. Juni 1881 ein Vertrag mit dem Hl. Stuhl geschlossen, der die wesentlichen Bestimmungen der Bulle „*Ex hac augusta*“ vom 5. Juli 1881 vorwegnahm, durch die mit der Kirchenprovinz *Vrhbosna* die ordentliche Metropolitanverfassung in Bosnien und Herzegowina eingeführt wurde.¹¹

In der am 21. April 1879 vereinbarten Konvention mit dem osmanischen Sultan¹² wurde in Art. II den in Bosnien und Herzegowina bestehenden Kulturen Religionsfreiheit, insbesondere auch die öffentliche Religionsausübung, garantiert, was eine Sicherstellung für die muslimische Bevölkerung bedeutete. Die nach längerem Zaudern schließlich 1882 erfolgte Neu-Organisation der Islamischen Gemeinschaft in Bosnien brachte eine Hierarchisierung nach katholischem Vorbild mit sich. Diese Organisation ist im Wesentlichen bis heute bestehen geblieben.¹³

Bezüglich der Orthodoxen Kirche wurde eine Vereinbarung mit dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel getroffen,¹⁴ zu dessen patriarchaler Jurisdiktion Bosnien und Herzegowina gehörten und auch weiter blieben.¹⁵ In dieser Vereinbarung wurden die bestehenden Metropolitan- und Bischofssitze bestätigt und das kaiserliche Ernennungsrecht in einer an das Nominationsrecht für katholische Bischöfe erinnernden Weise festgehalten.¹⁶

Am Ende der Monarchie bestand im Wesentlichen ein staatskirchenhoheitliches System, das in mehreren speziellen Gesetzen seinen Niederschlag gefunden hat, dem Protestantenpatent 1861, dem Katholikengesetz 1874 und dem Israelitengesetz 1890, die eine sehr ähnliche

10 Gesetz vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, RGBl. 50/1874.

11 Siehe *Vitezić, Ivan*, Die Römisch-Katholische Kirche bei den Kroaten, in: Wandruszka, Adam / Urbanitsch, Peter (Hg.), Die Habsburgermonarchie. 1848-1918, Bd. 4: Die Konfessionen, Wien 21995, 332-398, 341 ff.

12 Vgl. dazu *Dautović, Rijad*, Der völkerrechtliche Hintergrund der Anerkennung der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, in: *Dautović, Rijad / Hafez, Farid* (Hg.), Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, 1909–1979–2019, Wien-Hamburg 2019, 45-71, 49 ff.

13 Vgl. *Karčić, Fikret*, The Bosniaks and the Challenges of Modernity, Late Ottoman and Hapsburg Times, Sarajewo 1999.

14 Der Text ist abgedruckt bei *Silbernagl, Isidor*, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämtlicher Kirchen des Ostens, Regensburg 1904, 63 f.

15 Ebda.

16 Das Religionsrecht der Griechisch-orientalischen war in Österreich „in zahlreiche Quellen zerstreut“, vgl. Max v. Hussarek, der dazu einen Überblick bietet: Grundriß des Staatskirchenrecht, Leipzig 21908, 45 ff. Hussarek weist in diesem Zusammenhang und im Sinne des materiellen Paritätsprinzips auch darauf hin, dass die „Morgenländische Kirche [...] im Prinzipie eine Mitwirkung der Staatsgewalt bei der Ausgestaltung ihrer Verfassung und der Entwicklung ihres Rechtslebens anerkennt,“ und die „Rechtsstellung des Landesfürsten [...] nicht bloß eine staatsrechtliche, sondern gemäß der Auffassung der Kirche selbst auch eine kirchenrechtliche [sei].“

Konzeption aufwies,¹⁷ sowie dem aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen anders gelagerten Islamgesetz 1912.¹⁸ Der durch die liberale Gesetzgebung 1868 und 1874 bedingte österreichische Kulturkampf verlief jedoch relativ moderat, und die Staatskirchenhoheit wurde seit den 1880er-Jahren im Großen und Ganzen durch eine kirchenfreundliche Kultusbehörde exekutiert.¹⁹ In dem durch das Katholikengesetz 1874 bestimmten kirchenpolitischen System war „weitgehende Vorsorge dafür getroffen, daß das kirchliche Leben sich mit voller Freiheit reibungslos zu entfalten vermochte und der Monarch der Schutzvogtei über die Kirche walten konnte“, so rühmend Max v. Hussarek.²⁰ Auch die „Praxis der Republik Österreich in Kultusangelegenheiten war bisher eine maßvolle, milde und sachlich entgegennommene“, so der Befund Hussareks 1931.²¹

Nach dem Fall der Habsburgermonarchie musste die Republik Österreich auf neue verfassungsrechtliche Grundlagen gestellt werden. Im Rahmen einer neuen Verfassung sollte entsprechend dem sozialdemokratisch-christlichsozialen Koalitionspakt vom 17. Oktober 1919 auch das Verhältnis von Staat und Kirche neu geregelt werden.²² Unabhängig davon kam es zu zwei Änderungen. Erstens erloschen mit dem Verzicht des Kaisers auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften die ihm gegenüber der Kirche zustehenden Rechte – insbesondere das Nominationsrecht für Bischöfe. Sie wurden durch die Provisorische Nationalversammlung auch nicht auf den „Deutschösterreichischen Staatsrat“ übertragen, der nunmehr die Regierungs- und Vollzugsgewalt ausübte. Zweitens und vor allem erfolgte mit dem Staatsvertrag von St. Germain 1919 durch die Ausdehnung des Rechts auf öffentliche Religionsausübung auf alle Einwohner Österreichs unabhängig vom Status ihrer Religionsgemeinschaft ein wichtiger Schritt in Richtung Vertiefung der Religionsfreiheit.

Der sozialdemokratisch-christlichsoziale Koalitionspakt vom 17. Oktober 1919 sah dann zwar vor, das Verhältnis von Staat und Kirche im Rahmen der neuen Verfassung zu regeln, dieses Vorhaben wurde jedoch durch den Bruch der Koalition obsolet. Dabei dürften gerade die Differenzen in der Kirchenpolitik eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben.²³ Es kam daher in Art. 149 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 1920 zur Übernahme des StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der Dezemberverfassung 1867 und damit des überkommenen Systems der staatlich-kirchlichen Beziehungen, was u.a. auch die Weitergeltung des Katholikengesetzes bedeutete.

17 Ein vergleichbares Spezialgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Griechisch-orientalischen Kirche bestand nicht, diese Lücke im österreichischen Religionsrecht wurde erst 1967 geschlossen, vgl. die vorige Anm. und unten 8.

18 Im Gefolge der Annexion Bosniens 1908 und der Angliederung der Länder Bosnien und Herzegowina an die Habsburgermonarchie ergab sich die Notwendigkeit einer Anerkennung des Islam auch in den beiden Reichshälften der Donaumonarchie. Dies vor allem deshalb, weil zum damaligen Zeitpunkt das Recht der öffentlichen Religionsübung mit dem Status des Anerkanntseins verknüpft war. Durch das Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft wurden die Muslime in der österreichischen Reichshälfte Angehörige einer anerkannten Religionsgesellschaft. Mangels einer entsprechenden Einrichtung kam es jedoch nicht – wie es das österreichische Recht verlangt hätte – gleichzeitig zu einer Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse der Glaubensgemeinschaft.

19 Einen guten Überblick über die Entwicklung vom Ende dieses Kulturkampfes bis zum Ende der Monarchie gibt *Weinzierl-Fischer*, Konkordate (Anm. 1), 123-131.

20 *Hussarek, Max v.*, Die kirchenpolitische Gesetzgebung der Republik Österreich, in: *Alois, Hudal* (Hg.), Der Katholizismus in Österreich. Sein Wirken, Kämpfen und Hoffen, Innsbruck-Wien-München 1931, 27-40, 31.

21 Ebd., 40.

22 Vgl. dazu *Gampl, Inge*, Österreichisches Staatskirchenrecht 1918 bis 1920, in: *Scheuermann, Audomar / Weiler, Rudolf / Winkler, Günter* (Hg.), *Convivium utriusque iuris* (FS Alexander Dordett 60), Wien 1976, 367-380.

23 Vgl. *Weinzierl-Fischer*, Konkordate (Anm. 1), 139.

Abgesehen von dieser Übernahme enthält das B-VG keine Bestimmung hinsichtlich einer Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Aus der säkular gehaltenen republikanisch-demokratischen Bundesverfassung, die keinen Gottesbezug vorsieht, hat Inge Gaml sogar abgeleitet, dass es sich bei der Säkularität des Staates um ein Baugesetz der Verfassung handle, welches nur gemäß den Regeln über eine Gesamtänderung der Bundesverfassung (heute Art. 44 Abs. 3 B-VG) modifiziert werden dürfe.²⁴ Das bedeutete allerdings eine perspektivische Überhöhung, welche für das Religionsverfassungsrecht die Gefahr eines säkularistischen Missverständnisses mit sich bringen könnte, Schrifttum und Rechtsprechung sind dem daher nicht gefolgt.²⁵

Für das korporative Religionsrecht muss jedoch auf eine Besonderheit der Bundesverfassung verwiesen werden, nämlich das Fehlen einer verfassungsrechtlichen Grundlage für öffentlich-rechtliche Verträge mit anerkannten KuR.²⁶ Insofern war und ist religionsrechtlich eine formale Disparität zwischen der Katholischen Kirche, mit der ein völkerrechtlicher Vertrag geschlossen werden kann, und den anderen anerkannten KuR gegeben.

Das aufrechterhaltene System der staatlich-kirchlichen Beziehungen erwies sich in der Republik auch weiterhin als Kernpunkt der Auseinandersetzungen der politischen Parteien. Sozialdemokraten und Großdeutsche verlangten mit unterschiedlicher Intensität die Trennung von Staat und Kirche, wobei die Reform des Eherechts und des Schulwesens im Zentrum stand. Die Christlichsozialen sprachen sich grundsätzlich für das Beibehalten des religionsrechtlichen Systems aus und setzten dies auch als eine Hauptbedingung in den Koalitionsverträgen mit den Großdeutschen seit 1922 durch.²⁷ Bezüglich einer Neugestaltung kam für die Christlichsozialen nur die Rückkehr zum konkordatären Vertragszustand in Frage. Papst Benedikt XV. hatte dafür bereits in einer Allokution vom 21. November 1921 den Anstoß gegeben, als er die Geltung des Konkordats in den am Boden der Monarchie neu entstandenen Staaten zur Sprache brachte und diese nun auch aus römischer Sicht nicht für anwendbar erklärte.²⁸ Im Anschluss daran begannen sich kirchliche Kreise Österreichs „mit dem Gedanken an ein neues Konkordat vertraut zu machen.“²⁹ Für eine Realisierung schien sowohl aus österreichischer, vor allem aber aus kurialer Sicht die Zeit noch nicht reif, wofür hauptsächlich zwei Dauerbrenner verantwortlich gemacht wurden – ein alter, die Ehefrage betreffend, aber auch ein neuer, nämlich die Neuorganisation der Diözesen aufgrund der Gebietsveränderungen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie Burgenland nach dem Ersten Weltkrieg.³⁰

Die Initiative zu Konkordatsverhandlungen geht auf das Jahr 1929 zurück, auf Seite der Österreichischen Bischofskonferenz charakteristischer Weise durch den Apostolischen

24 Gaml, Inge, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien-New York 1971, 12 ff.

25 Vgl. Potz / Schinkele, Grundriss (Anm. 1), 55 f.

26 Gemäß Art 15a Abs 1 B-VG können nur Bund und Länder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen, für andere Körperschaften fehlt eine verfassungsrechtliche Grundlage. Es besteht derzeit in Österreich zwar eine Reihe von Vereinbarungen, welche gemeinsame Angelegenheiten von Staat und anerkannten KuR betreffen und deren Konkretisierung dienen, wie insbesondere im Bereich der Anstaltsseelsorge. Deren Rechtsnatur ist allerdings umstritten, sie werden wohl als Verwaltungsverträge zu qualifizieren sein, vgl. dazu insbesondere Kneucker, Raoul, Verträge mit Kirchenleitungen, in: öarr 58 (2011) 293-309.

27 Vgl. Weinzierl-Fischer, Konkordate (Anm. 1), 143 f.

28 Benedikt XV., Alloctio vom 21. November 2021, in: AAS XIII (2021), 521-524.

29 Haring, Kommentar (Anm. 1), 9.

30 Vgl. Kremsmair, Geschichte (Anm. 1), 106 ff.

Administrator von Innsbruck-Feldkirch Bischof Sigismund Waitz vorangetrieben, der die Erhebung zur Diözese eifrig betrieb. 1931 wurden schließlich die konkreten Verhandlungen gestartet. Diese zogen sich jedoch längere Zeit hin, wofür hauptsächlich weiterhin die Ehefrage verantwortlich war, in der Rom lange auf einer Maximallösung beharrte. Am 5. Juni 1933, nachdem die österreichische Regierung verbittert auf die erfolgreichen Verhandlungen um ein deutsches Reichskonkordat reagiert hatte, kam es schließlich zur Unterzeichnung des Vertrages.³¹ Die Ratifikation Österreichs erfolgte in der Nacht zum 1. Mai 1934, nachdem das am 30. April einberufene „Rumpfparlament“ die „verfassungsrechtliche“ Grundlage dafür geschaffen hatte.

In den Verhandlungen wurden die deutschen Länderkonkordate immer wieder angesprochen. So wurde hinsichtlich der katholischen Schulen und der theologischen Fakultäten mehrfach auf das badische Konkordat verwiesen.³² Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Art. IV über das Verfahren der politischen Klausel bzw. das Wahlrecht des Salzburger Metropolitenkapitels wurde im Motivenbericht ausdrücklich auf die rechtlichen Wirkungen in den entsprechenden Bestimmungen der deutschen Länderkonkordate hingewiesen.³³

Der Vergleich mit den deutschen Länderkonkordaten macht deutlich, dass der Inhalt des österreichischen Konkordats – jedenfalls abgesehen von der Eherechtsbestimmung – rechtsstaatlich unauffällig war. Das Konkordat wurde aber insofern als innenpolitisches Instrument missbraucht, als es nicht nur demonstrativ gemeinsam mit der Bundesverfassung 1934 am 1. Mai dieses Jahres in Kraft gesetzt, sondern wichtige Artikel in den Verfassungsrang gehoben wurden (Art. 30 Abs. 4). Nach dem Inkrafttreten des Konkordats 1933/34 drängte die Evangelische Kirche darauf, das im Protestantenpatent 1861 enthaltene staatskirchenhoheitliche Konzept auch in ihrem Fall zu beenden³⁴ und eine Regelung nach dem Vorbild des Konkordats zu erhalten.³⁵ Abgesehen davon, dass es für sie 1934 zu keiner vergleichbaren Neuordnung kam, und von dem Umstand, dass die eherechtlichen Bestimmungen³⁶ auch ihnen Probleme schufen, brachte der Inhalt des Konkordats an sich kaum Schwierigkeiten für die Evangelischen. Es wurden dann aber tatsächlich 1937 Verhandlungen aufgenommen, die Anfang 1938 weit gediehen waren, der Plan konnte aber wegen des Anschlusses an das nationalsozialistische Deutschland nicht umgesetzt werden.

Durch das NS-Regime wurde das österreichische Konkordat nicht als „Länderkonkordat“ übernommen, sondern am 12. Juli 1938 für erloschen erklärt, was für sein Schicksal nach 1945

31 Auch Adolf Hitler verwies auf diesen Zusammenhang, wenn er in einer Sitzung der Reichsregierung am 14. Juli 1933 bemerkte, dass ein wesentlicher Erfolg des Reichskonkordats darin zu sehen sei, dass „der Vatikan überhaupt verhandelt habe, obwohl besonders in Österreich damit operiert würde, daß der Nationalsozialismus unchristlich und kirchenfeindlich wäre.“ Vgl. *Hofer, Walther*, Der Nationalsozialismus – Dokumente 1933-1945, Frankfurt am Main 1957, 130.

32 *Kremsmair*, Geschichte (Anm. 1), 91 f.

33 Abgedruckt bei *Neck, Rudolf / Wandruszka, Adam* (Hg.), Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik, 1918-1938, 443 ff, sowie bei *Inge, Gimpl / Potz, Richard / Schinkele, Brigitte*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Bd. I, Wien 1990, 166.

34 Zu den Reaktionen auf das Konkordat aus dem evangelischen Bereich vgl. *Reingrabner, Gustav*, Konkordat und Protestanten – das österreichische Konkordat von 1933 und die Evangelischen in Österreich, in: *Paarhammer, Hans / Pototschnig, Franz / Rinnerthaler, Alfred* (Hg.), 60 Jahre österreichisches Konkordat. München-Eichenau 1994, 273-294; *Schwarz, Karl*, Konkordat und Ständestaat im Spiegel eines Beitrags des evangelischen Kirchenrechtslehrers Josef Bohatec, in: Ebd., 245-272.

35 Vgl. dazu *Reingrabner*, Konkordat (Anm. 34), 281 f.

36 *Reingrabner*, Konkordat (Anm. 34), 283 f. verweist auf eine Denkschrift von Senioratskurator Dr. Wilhelm Dantine, der darin festhielt, dass es nicht so sehr die Bestimmungen des Konkordats selbst sind, die als schlecht angesehen werden müssen, sondern die fehlende Parität im Blick auf die Evangelischen. Er stellte lediglich in Bezug auf das Eherecht eine Reihe von Forderungen auf, um die durch das Konkordatsehercht sich ergebende Schief lagen zu Lasten der Evangelischen zu korrigieren.

bedeutungsvoll werden sollte. In der NS-Zeit wurde darüber hinaus das deutsche Reichskonkordat nicht auf Österreich erstreckt, da dieses auf „die Verhältnisse in Österreich keine sinngemäße Anwendung finden könne“. In Österreich herrschte daher nach Auffassung der Machthaber ein „konkordatsloser Zustand“, den sie entsprechend einem Vorhabensbericht vom Herbst 1940 zum Aufbau einer „klaren nationalsozialistischen Kirchenpolitik in der Ostmark“ nutzen wollten.³⁷ Dies geschah in den traditionellen Bereichen der Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche, durch die Entkonfessionalisierung des Eherechts,³⁸ die Säkularisationen im Bereich des Vermögensrechts³⁹ und eine Reihe von Maßnahmen im Bildungsbereich.⁴⁰

Diese drei Bereiche standen dann auch im Zuge der Aufhebung der nationalsozialistischen Gesetzgebung zur Diskussion. Gemäß § 1 Abs. 1 Rechts-Überleitungsgesetz 1945 wurden „alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten“, aufgehoben. Eine Reihe von Gesetzen, die für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche relevant sind (so v.a. das Ehegesetz 1938 und das Kirchenbeitragsgesetz 1939), wurde fast vollständig in das Rechtssystem der Republik übertragen, da sie mit wenigen Ausnahmen nicht nur kein typisches Gedankengut des Nationalsozialismus, sondern Positionen enthielten, mit denen dem Konkordat aus der Sicht der Kritiker gleichsam die Zähne gezogen wurden.

Dies führte letztlich dazu, dass das Konkordat diese Zäsur überleben konnte. Die Frage der Weitergeltung des Konkordats rief nämlich zu Beginn der 1950er-Jahre insbesondere wegen des Konkordats-Eherechts phasenweise einen kirchenpolitischen Konflikt hervor, der zeitweise kulturkämpferische Ausmaße annahm und eine kritische Phase in der Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Österreich nach 1945 darstellte. Ausgangspunkt war die Frage, ob der sogenannte „Anschluss“ Österreichs an Deutschland 1938 als Annexion oder Okkupation zu bewerten sei. Im Falle einer Annexion wäre Österreich 1938 als Völkerrechtssubjekt untergegangen und alle völkerrechtlichen Verträge wären daher erloschen. Bei einer Okkupation wäre Österreich wohl handlungsunfähig geworden, hätte aber seine Rechtsfähigkeit nicht verloren. Demzufolge wären alle völkerrechtlichen Verträge nach Wiedergewinnung der Handlungsfähigkeit aufgelebt. Es ist bemerkenswert, dass so eine grundsätzliche völker- und verfassungsrechtliche Frage aus Anlass der Konkordatsgeltung

³⁷ Vgl. Potz, Richard, Nationalsozialismus und Staatskirchenrecht, in: Davy, Ulrike u.a. (Hg.), Nationalsozialismus und Recht, Wien 1990, 266-284, 277.

³⁸ Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich vom 6. Juli 1938 (EheG), dRGBL. I S 807/1938 (GBIÖ 244/1938).

³⁹ Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich (KBG), GBIÖ 543/1939.

⁴⁰ Am 19. Juli 1938 war durch Erlass sämtlichen konfessionellen Schulen das Öffentlichkeitsrecht entzogen worden, und am 17. Oktober 1938 wurden die konfessionellen Privatschulen überhaupt aufgehoben. Besonders unübersichtlich gestaltete sich die Rechtsentwicklung hinsichtlich des Religionsunterrichts. Durch Erlass vom 17. September 1938 wurde zunächst – erstmals in Österreich – die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht eingeräumt. In der Folge wurden die religiösen Übungen unterbunden, am 19. November 1938 wurde der Religionsunterricht vollständig unter staatliche Schulaufsicht gestellt, die Einholung der *missio canonica* untersagt und stattdessen „weltanschauliche Zuverlässigkeit“ verlangt. Schließlich wurde der Religionsunterricht als Pflichtfach abgeschafft und zu einem anmeldepflichtigen Freifach umgestaltet, siehe Potz, Nationalsozialismus (Anm. 37), 279 f.

virulent wurde.⁴¹ Zutreffend nimmt die herrschende Lehre in diesem nach juristischen Kriterien zu bewertenden Sachverhalt eine Okkupation an. Daher ist die völkerrechtliche Weitergeltung des Konkordats 1933/34 grundsätzlich gegeben und die innerstaatliche Wirksamkeit nach den Rechtsüberleitungsgesetzen 1945 zu beurteilen. Art. 2 Verfassungsüberleitungsgesetz (V-ÜG) 1945 sieht vor, dass „alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Bundesverfassungsgesetze, in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen und verfassungsrechtliche Vorschriften enthaltenden Verordnungen“ aufgehoben sind. Da das Konkordat als Staatsvertrag keiner dieser Normgruppen zu subsumieren ist, war eine Übernahme in die Zweite Republik anzunehmen. Die durch Art. 30 Abs. 4 Verfassung 1934 in den Verfassungsrang gehobenen Konkordatsbestimmungen nehmen nunmehr einen einfachgesetzlichen Rang ein (Art. 30 Abs. 4 Konkordat war durch Art. 2 V-ÜG 1945 außer Kraft gesetzt worden).

Am 6. März 1958 wurde in der Wiener Zeitung der Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Päpstlichen Staatssekretariat verlautbart, aus dem hervorgeht, dass die Fortgeltung des Konkordats in den vorher nicht abgeänderten oder aufgehobenen Bestimmungen von der österreichischen Bundesregierung anerkannt werde. Diese Entscheidung bildete den Ausgangspunkt für neue Entwicklungen im Staat-Kirche-Verhältnis, und ab den 1960er-Jahren setzte eine Phase der Konsolidierung und Modernisierung ein. Auf diese Weise konnte das Konkordat 1933/34 mit den Ergänzungen durch weitere Vereinbarungen in der Zweiten Republik nicht nur weitergelten, sondern den Ausgangspunkt der Neugestaltung des Religionsrechts bilden.

3 Das österreichische Konkordat und das Paritätsprinzip

Die Spezialgesetzgebung für einzelne anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften ist nach traditioneller Auffassung in das Paritätsprinzip als einem in Art. 15 StGG 1867 enthaltenen allgemeinen religionsrechtlichen Grundsatz eingebettet. Es wird zwischen einer formellen (arg. „jede Kirche oder Religionsgesellschaft“) und einer materiellen (arg. „ihre inneren Angelegenheiten“) Ausprägung unterschieden.

Die Geschichte des besonderen Staatskirchenrechts bzw. Religionsrechts für einzelne KuR war zunächst dadurch bestimmt, dass man nach 1848 an der Katholischen Kirche und in der Folge sogar am Konkordat 1855 Maß genommen hat. Nach der Wiederherstellung verfassungsmäßiger Verhältnisse durch das Oktoberdiplom 1860 und das Februarpatent 1861 „trat die Ausgestaltung der Parität der Religionsgesellschaften und ihrer Angehörigen unter einander in den Vordergrund.“ In den neu eingerichteten Vertretungskörpern wurde die „im Protestantentente ausdrücklich anerkannte Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen“⁴² eingemahnt. In den Materialien zum Protestantentente vom 8. April 1861⁴³ war nämlich festgehalten worden, es sei Absicht der Regierung:

⁴¹ Siehe Potz, Richard / Schinkele, Brigitte, Die kirchliche Trauung im staatlichen Recht Österreichs. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Katholischer Kirche in den langen Fünfzigerjahren, in: Paarhammer, Hans / Rinnerthaler, Alfred (Hg.), Österreich und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main u.a. 2001, 401-442, 411 ff.

⁴² Hussarek, Max v., Staatskirchenrecht, Leipzig 1908, 7.

⁴³ RGBl. 41/1861.

„[...] den evangelischen Untertanen des Augsburgerischen und Helvetischen Bekenntnisses die ihnen bereits vordem zuerkannte [...] prinzipielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Untertanen [...] zur tatsächlichen vollen Geltung zu bringen.“⁴⁴

Der Begriff „Parität“ begann sich von einem politischen Begriff zunehmend zu einem juristischen Begriff zu wandeln. Max v. Hussarek bezeichnet zwar Parität als politischen Begriff, der eng mit Glaubens- und Gewissensfreiheit zusammenhängt, verweist dann aber auf die zitierte gesetzliche Anerkennung im Protestantenpatent.⁴⁵ Im Zusammenhang mit dem Konzept der Spezialgesetzgebung für einzelne KuR stellte er fest:

„Hierdurch ist nicht verwehrt, daß die einzelnen Religionsgesellschaften durch Sonderrechtssätze eigentümliche Begünstigungen empfangen und Beschränkungen erleiden. Je nach ihrer Bedeutung für das öffentliche Wesen ist das Maß des Privilegienbestandes der einzelnen Religionsgesellschaften, sowohl was die favorable als die odiose Seite anlangt, sehr verschieden abgestuft. Ferner ist, aber im Wege von einfachen, nicht von Verfassungsgesetzen, die Parität der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie ihrer Angehörigen auf allen für ihr Leben und Wirken wichtigen Gebieten anerkannt und durchgeführt (kirchenrechtlicher Begriff der Parität im Sinne Kahls).“⁴⁶

Diese Entwicklung entspricht auch Judikatur und Schrifttum in Deutschland, wo seit 1919 die Meinung überwiegt, dass der Grundsatz der Parität kein politisches Programm mehr ist, sondern unmittelbar geltendes Verfassungsrecht.⁴⁷

In Österreich wurde nach 1918 das überkommene System der speziellen Gesetze für einzelne anerkannte KuR übernommen. Aufgrund der Dominanz der Probleme einer Neugestaltung des Verhältnisses zur Katholischen Kirche, die schließlich zum Konkordat 1933/34 führte, kam es jedoch zunächst zu keiner Spezialgesetzgebung für eine andere KuR, und damit stellte sich auch nicht die Frage deren paritätischer Behandlung.⁴⁸

⁴⁴ Zitiert nach den Erläuternden Bemerkungen zum Protestantengesetz 1961, BGBl. 182/1961, ErlRV 448, BlgNR IX. GP, 6, in denen dieser Verweis auf das Protestantenpatent 1861 geradezu programmatisch an den Anfang gestellt wird.

⁴⁵ So Hussarek, Staatskirchenrecht (Anm. 42), 12,

⁴⁶ Hussarek, Staatskirchenrecht (Anm. 42), 8. Siehe dazu auch die besondere Behandlung der Griechisch-orientalischen Kirche aufgrund ihres Selbstverständnisses, oben Anm. 16.

⁴⁷ Vgl. Heckel, Martin, Gleichheit oder Privilegien? - Der Allgemeine und der Besondere Gleichheitssatz im Staatskirchenrecht (= Jus Ecclesiasticum 47), Tübingen 1993, 4 ff. In der religionsrechtlich konservativeren Schweiz, wo die Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Kompetenz der Kantone liegt, scheint diese Diskussion bis heute offen zu sein, vgl. Friederich, Ueli, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat - Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern 1993, 346 f.

In jüngster Zeit wurde gleichsam in Umkehr dieser Entwicklung Kritik an einem juristischen Verständnis des Paritätsprinzips dahingehend geäußert, dass der Begriff drohe, die Besonderheiten der jeweiligen grundrechtlichen Bestimmungen einzuebnetten, und in ein schwieriges Konkurrenzverhältnis zum Begriff der Gleichheit und zu den ausdrücklich normierten Gleichheitsrechten und Diskriminierungsverboten zu treten. Werni möchte daher „entgegen der hL die Parität in Anschluss an Max von Hussarek wieder ausschließlich als politischen oder historischen Begriff“ verstehen (Werni, Florian, Religionsgemeinschaften und Gleichheit, Wien 2022, 80).

⁴⁸ Die Arbeit an einem Protestantengesetz, welches das aus 1861 stammende Protestantenpatent ersetzen sollte, war allerdings zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ 1938 schon weit fortgeschritten, siehe unten 9.

Vor dem Hintergrund des Ausbaus der Religionsfreiheit wurden mehrere religionsrechtliche Spezialgesetze erlassen, welche der staatskirchenhoheitlichen Prägung des österreichischen Religionsrechts ein Ende bereiteten: das Protestantengesetz 1961,⁴⁹ das Orthodoxengesetz 1967,⁵⁰ das Orientalische Kirchen-Gesetz 2003,⁵¹ die Totalnovellierung des Israelitengesetzes 1890 im Jahr 2012⁵² und das Islamgesetz 2015.⁵³ Diese wurden, obwohl „einseitig“ vom Staat erlassen, in der Regel grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen KuR formuliert, Inge Gaml hat dies, das konkordatäre Grundkonzept im Blick habend, als Konkordanzsystem bezeichnet.⁵⁴ Im Falle des Islamgesetzes 2015 ist man jedoch teilweise von diesem Konzept abgegangen, worauf noch zurückzukommen sein wird.⁵⁵

Wie bereits nach 1918 zeigte sich auch nach 1945 eine „Vorbildwirkung“ des konkordatären Rechts für die anderen KuR. Zunächst stand – wie bereits erwähnt – die Frage der Weitergeltung des Konkordats 1933/34 im Vordergrund, sodass alle anderen religionsrechtlichen Maßnahmen zurückgestellt wurden. Erst nach der Klärung der Geltung des Konkordats im Jahre 1958⁵⁶ und der beginnenden Sanierung der Widersprüche zur neueren Gesetzgebung durch Teilverträge mit dem Hl. Stuhl ging man daran, auch die notwendigen Reformen des speziellen Religionsrechts der anderen anerkannten KuR vorzunehmen. Das Konkordat hatte somit so etwas wie eine „negative Vorbildwirkung“.⁵⁷

Zunächst wurde die Neuregelung für die Evangelische Kirche angegangen, die im Protestantengesetz 1961 ihren Niederschlag fand.⁵⁸ Es nahm einerseits am Konkordat Maß und stellt damit den Abschluss des 1848 begonnenen Prozesses der völligen Gleichstellung mit der Katholischen Kirche dar. Ungeachtet dessen, dass „indirekt, ohne dass es genannt worden wäre, auf konkordatäre Bestimmungen, beziehungsweise auf das Konkordat als Ganzes Bezug genommen wurde“⁵⁹, blieben einige Wünsche unerledigt.⁶⁰

Das Protestantengesetz erwies sich andererseits aber auch als Kind seiner Zeit, was in einer Reihe von Bestimmungen deutlich wird, die im Vergleich zum Konkordat ein höheres Maß an in der Gewährleistung von Religionsfreiheit wurzelnden Freiräumen garantieren, sodass es seinerseits zu einem religionsrechtlichen Mustergesetz der Zweiten Republik avancierte. Dies kommt insbesondere in § 1 Abs. 2 III Protestantengesetz zum Ausdruck, in dem festgehalten wird, dass alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen anerkannten KuR zu beachten haben. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage weisen dazu auf die Besonderheiten der Gleichbehandlung der anerkannten KuR und damit des Paritätsprinzips hin:

49 BGBl. 182/1961.

50 BGBl. 229/1967.

51 BGBl. I 20/2003.

52 BGBl. I 48/2012.

53 BGBl. I 39/2015, siehe insbesondere unten 12.

54 Gaml, Österreichisches Staatskirchenrecht (Anm. 22), 53 ff.

55 Siehe unten 19.

56 Siehe oben 7.

57 Vgl. Reingrabner, Konkordat (Anm. 34), 285.

58 Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 182/1961.

59 Vgl. Reingrabner, Konkordat (Anm. 34), 287 ff.

60 Vgl. Reingrabner, Das Protestantengesetz – „Unerledigte Wünsche“ von damals und tatsächliche Probleme von heute, in: öarr 58 (2011) 249-292.

„Der nicht nur verfassungsgesetzlich, sondern auch durch zwischenstaatliche Vorschriften in Österreich inartikulierte Grundsatz der Gleichberechtigung der Kirchen und Religionsgesellschaften und insbesondere die Notwendigkeit, die allgemeinen die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften regelnden staatlichen Vorschriften auch der Evangelischen Kirche zuteil werden zu lassen, gebietet es, im Absatz 2 des § 1 in deklarativer Form klar zum Ausdruck zu bringen, daß [...] im übrigen alle sonstigen verfassungsgesetzlichen und anderen einschlägigen Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirchen und Religionsgesellschaften anzuwenden sind.“⁶¹

Diese Bestimmung darf zwar nicht überschätzt werden, aber als Absichtserklärung des Gesetzgebers hat sie zweifellos Bedeutung erlangt. So gelten gemäß § 7 Abs. 1 Orthodoxengesetz⁶² und § 3 Orientalische Kirchen-Gesetz⁶³ für die gesetzlich anerkannten Einrichtungen dieser Kirchen sinngemäß und unter Bedachtnahme auf ihre besonderen Gegebenheiten die Regelungen des Protestantengesetzes über den Schutz kirchlicher Amtsträger, den Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit, die Mitteilungspflicht der Strafbehörden, über Religionsunterricht und Jugendziehung sowie über Militär-, Krankenhaus- und Gefangenenseelsorge. In den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 Orthodoxengesetz wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass diese Bestimmung dem Grundsatz der Parität im Verhältnis zur rechtlichen Stellung der anderen anerkannten KuR Rechnung trägt. Diese Vorbildwirkung des Protestantengesetzes wurde dann in der Totalnovellierung des Israelitengesetzes 1890 im Jahre 2012, vor allem aber im Islamgesetz 2015 deutlich zurückgenommen.

Als Auftrag an die Vollziehung im Sinn eines religionsrechtlichen Meistbegünstigungsprinzips, wonach Bestimmungen, die im Rahmen des besonderen Religionsrechts einer anerkannten KoR ausdrücklich gewährt werden, gegebenenfalls als adäquater religionsrechtlicher Standard auch auf andere anerkannte KuR anzuwenden wären, kam ihm wenig praktische Bedeutung zu.⁶⁴

In diesem Zusammenhang ist auch auf die formale Privilegierung zu verweisen, dass bei Schwierigkeiten in der Auslegung des Konkordats bzw. dem Auftreten nicht geregelter Fragen, die Staat und Kirche betreffen, im gemeinsamen Einverständnis eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen oder eine einvernehmliche Regelung zu treffen ist („Freundschaftsklausel“). Dies äußert sich darin, dass Österreich bei einer Änderung der entsprechenden innerstaatlichen Rechtslage seiner konkordatären Verpflichtung nachkommen und mit dem Vertragspartner in Kontakt treten muss. Wenn dadurch im Sinne des formellen Paritätsprinzips auch andere KuR betroffen sind, dann entsteht indirekt eine Art religionsrechtlicher Gesamtkompetenz der Katholischen Kirche.

⁶¹ ErIRV 448, BlgNR IX. GP, 7.

⁶² Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über äußere Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, BGBl. 229/1967.

⁶³ Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der orientalisch-orthodoxen Kirchen in Österreich, BGBl. I 20/2003.

⁶⁴ Als Beispiel im Schrifttum wird lediglich eine evangelische landwirtschaftliche Privatschule angeführt, der unter Berufung auf die genannte Bestimmung im Protestantengesetz iVm Art II § 2 Schulvertrag 1962 eine Subventionierung gewährt wurde, wie sie für katholische Privatschulen desselben Typus vorgesehen ist, vgl. dazu *Kalb, Herbert / Potz, Richard / Schinkele, Brigitte*, Religionsrecht, Wien 2003, 549.

4 Einzelne Regelungsbereiche

4.1 Öffentlich-rechtliche Stellung

Gemäß Art. II Konkordat „genießt“ die katholische Kirche in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung. Die Formulierung wurde in § 1 Abs. 2 I Protestantengesetz 1961 übernommen, wonach die Evangelische Kirche die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt. In den erläuternden Bemerkungen (EB) zum Protestantengesetz wird dies damit begründet, dass die evangelischen Gemeinden

„ihren rechtlichen Bestand nicht vielleicht vom Staat als dessen juristische Geschöpfe ableiten, sondern vielmehr als Teile der Evangelischen Kirche an deren präpositiven Existenz teilhaben und lediglich für die Bewertung ihres äußeren Rechtsstatus im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung als den Körperschaften öffentlichen Rechts gleichstehend respektiert werden.“

Im Orthodoxengesetz 1967 findet sich diese Wendung im Gesetzestext nicht, in den EB wird aber festgehalten:

„[Es] wird nicht übersehen, daß die kirchliche Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 15 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht mittelbare Staatsverwaltung, sondern eine Selbstverwaltung besonderer Art ist und daß daher die kirchlichen Einrichtungen nicht mit den vom s t a a t l i c h e n Gesetzgeber geschaffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu identifizieren sind. Das bringt schon die Wendung „genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zum Ausdruck.“

Im Schrifttum werden sie daher auch als Körperschaften öffentlichen Rechts *sui generis* bezeichnet.

Ungeachtet dessen wurde in § 1 Israelitengesetz i.d.F. 2012 überraschender Weise die Formulierung „Die Israelitische Religionsgesellschaft in Österreich ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts“ gewählt, und in § 1 Islamgesetz 2015 entsprechend übernommen. Unabhängig davon, ob diese neue Formulierung bewusst oder unreflektiert Eingang in den Gesetzestext gefunden hat, und davon, dass sie kaum eine unmittelbare praktische Bedeutung hat, vermittelt sie *prima vista* den Eindruck einer programmatischen Feststellung für das österreichische Religionsrecht in Richtung auf ein Näherrücken zu staatlichen Organisationsstrukturen mit einer stärkeren staatlichen „Kultusaufsicht“.⁶⁵

4.2 Errichtung juristischer Personen

Im Konkordat wird hinsichtlich „künftig zu errichtender“ juristischer Personen bestimmt, dass diese den Rechtsstatus unter der im Konkordat vorgesehenen Mitwirkung der Staatsgewalt erlangen (Art. XV § 7 Abs. 1 Konkordat). Danach hinterlegt der Diözesanbischof die Anzeige über die erfolgte kirchliche Errichtung bei der obersten staatlichen Kultusverwaltung, und mit Einlangen der Anzeige ist die Rechtspersönlichkeit gegeben. Über die Hinterlegung ist eine Bestätigung auszustellen.

⁶⁵ Vgl. Potz / Schinkele, Grundriss (Anm.1), 83. Siehe dazu unten 19.

Grundsätzlich können auch einzelne Einrichtungen, so insbesondere Stiftungen, Fonds und Vereine, die nach innerem Recht gegründet wurden, gemäß Art. II bzw. XV § 7 Abs. 1 Konkordat durch Hinterlegung der Errichtungsanzeige seitens der zuständigen kirchlichen Autorität bei der staatlichen Kultusverwaltung öffentlich-rechtliche Stellung erlangen. Dies geschieht jedoch relativ selten, denn das Konkordat hatte bei dieser Bestimmung nicht das kirchliche Vereinswesen im Blick, sodass primär auf das staatliche Vereinsrecht zurückgegriffen wird.⁶⁶

Diese Möglichkeit über organisatorische Strukturen hinaus auch anderen juristischen Personen den Zugang zur öffentlich-rechtlichen Stellung einzuräumen war zunächst eine konkordatär gewährleistete Besonderheit der Katholischen Kirche, die dann in § 4 Protestantengesetz übernommen wurde. In den Erläuterungen heißt es dazu:

„Der hier erstmalig verwendete Fachausdruck ‚Einrichtung der Evangelischen Kirche‘ soll alle jene Gliederungen der Evangelischen Kirche erfassen, die außerhalb des Gemeindeverbandes stehen, vom Kirchenrecht zur Erfüllung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden und mit selbständiger kirchenrechtlicher Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind. Es handelt sich hiebei um kirchliche Organisationsformen, deren theologische und juristische Entwicklung derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Der Evangelischen Kirche soll es freistehen, solche Einrichtungen zu bilden. Da die Regierungsvorlage die auf Dauer abgestellte innerkirchliche Ausgestaltung der kirchenrechtlichen Verhältnisse vor Augen hat, scheint es angebracht, schon jetzt diese ‚Einrichtungen‘ zu berücksichtigen.

Sowohl die künftig errichteten Gemeinden als auch die vorgesehenen Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden neben ihrer kirchlichen Rechtspersönlichkeit auch die Stellung, von ‚Körperschaften des öffentlichen Rechts‘ im Sinne der staatlichen Rechtsordnung erlangen, insoweit sie im einzelnen von der Evangelischen Kirchenleitung dem Bundesministerium für Unterricht schriftlich angezeigt werden.

Die Gesetzesvorlage enthält sich der Aufstellung weitgehender Formvorschriften für diese Anzeige, um allfällige Konfliktstoffe oder Quellen rechtlicher Unsicherheit zu vermeiden. Um die neue kirchliche Rechtsperson für den staatlichen Bereich zu individualisieren, wird allerdings als Mindestinhalt dieser schriftlichen Anzeige verlangt, daß

- a) Bezeichnung,
- b) Wirkungsbereich,
- c) Vertretung nach außen

dieser neuen Gemeinden oder Einrichtungen anzugeben sind. Das Bundesministerium für Unterricht wird verhalten, den Eingang dieser Anzeige gegenüber der Evangelischen Kirchenleitung schriftlich zu bestätigen.“⁶⁷

Eine derartige Möglichkeit wurde dann noch in das Islamgesetz 2015 aufgenommen. Gemäß § 8 Abs. 2 können islamische Kultusgemeinden zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben Einrichtungen gründen, führen oder bestehende Einrichtungen zu solchen der Kultusgemeinde

⁶⁶ Siehe *Haring*, Kommentar (Anm. 1), 17.

⁶⁷ ErlRV 448 BlgNR IX. GP, 6, 10.

erklären. Gemeinsame Einrichtungen mehrerer Kultusgemeinden können nur im allseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der Religionsgesellschaft gegründet werden. Gemäß § 23 Abs. 4 erlangen derartige nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtungen für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts mit dem Tag des Einlangens der durch die Religionsgesellschaft ausgefertigten Anzeige beim Bundeskanzler, der das Einlangen schriftlich zu bestätigen hat. Die Anzeige muss den Wirkungsbereich der Rechtsperson und jene Personen, welche sie nach außen vertreten, enthalten. Die Erläuterungen halten dazu fest:

„Die Rechtspersönlichkeit von nach innerreligionsgesellschaftlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen entspricht den Regelungen für andere Gemeinschaften, zB § 4 ProtestantenG. Für die Praxis, unter anderem bei der Umstellung im Zusammenhang mit der Aufgabe von religiöser Betreuung uä. als Vereinszweck, ergibt sich die Möglichkeit Gemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich in religionsgesellschaftlichen Verfassungen vorzusehen. Diese sind dann berechtigt für sich selbst rechtswirksam zu handeln. Die Vereine können Einrichtungen, zB Moscheen mit dem Vereinszweck zB. „Bau und Erhaltung von Moscheen“, weiter betreiben, wenn diese von der Kultusgemeinde als Einrichtung einer Kultusgemeinde anerkannt werden. Auch eine Bereitstellung von Personal im Rahmen des Zweckes des Betriebs einer Moschee wäre im Einklang mit diesem Bundesgesetz, wenn eine Kultusgemeinde die Moschee als Einrichtung der Kultusgemeinde anerkennt.“⁶⁸

Die Novelle zum Islamgesetz 2015 aus dem Jahre 2021 hat dann noch eine deutliche Stärkung der staatlichen Aufsicht über die Vermögensgebarung von Einrichtungen der Islamischen Religionsgemeinschaften bzw ihrer Kultusgemeinden gebracht, die an staatskirchenhoheitliche Strukturen des 19. Jahrhunderts erinnern.

Ein besonders plakatives Beispiel dafür bietet die 2021 in § 7 Z. 4 eingefügte Verpflichtung der Vorlage der Aufzeichnungen über die Rechnungslegung, insbesondere der Rechnungsabschlüsse und diesbezüglichen sonstigen Finanzunterlagen, zum Zweck der Überprüfung des Verbotes der Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder durch die Religionsgesellschaft, die Kultusgemeinden bzw. ihre Mitglieder aus dem Ausland gemäß § 6 Abs. 2 IslamG.⁶⁹ Wenn auch die Rechtfertigung einer derartigen Kontrolle hinsichtlich der Aufbringung der Mittel immerhin diskutiert werden kann, so ist dies bei der Verwendung der Mittel als innere Angelegenheit gemäß Art. 15 StGG mit Sicherheit auszuschließen. Diese durch die Novelle 2021 eingeführte Bestimmung ermöglicht der Behörde sich über interne Vorgänge der Gesellschaft nicht nur Kenntnis zu schaffen, sondern auch die Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Damit handelt es sich um einen unzulässigen Eingriff in die inneren Angelegenheiten gemäß Art. 15 StGG. Dies ist auch deshalb bemerkenswert, weil das Verbot der Auslandsfinanzierung im Islamgesetz 2015 in den Erläuterungen u.a. damit begründet wurde, dass dies

⁶⁸ ErIRV 446 BlgNR XXV. GP, 9.

⁶⁹ Vgl. zu dieser Bestimmung insbesondere *Schima, Stefan*, Das im Islamgesetz 2015 verankerte Verbot der Auslandsfinanzierung. Anmerkungen vor dem Hintergrund der verfassungsgrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit, in: *Hinghofer-Szalkay, Stephan / Kalb, Herbert* (Hg.), *Islam, Recht und Diversität*, Wien 2018, 369-398.

religionsrechtlicher Standard sei.⁷⁰ Aus den dazu zitierten Gesetzesstellen lässt sich allerdings keine Verpflichtung ableiten, dass die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder im Inland zu erfolgen hätte.⁷¹ Dieser Verweis bringt allerdings die Gefahr mit sich, dass damit erst recht neue religionsrechtliche Standards geschaffen werden, worauf noch zurückzukommen ist.⁷²

4.3 Theologie an staatlichen Universitäten

Die Einrichtung der historisch gewachsenen theologischen Fakultäten – das sind in Österreich vier Katholisch-Theologische Fakultäten und die Evangelisch-Theologische Fakultät an der Universität Wien – ist gemäß Art. V Konkordat 1933 bzw. § 15 Protestantengesetz 1961 auf völkerrechtlicher bzw. einfachgesetzlicher Ebene garantiert.

Es ist unverkennbar, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des Protestantengesetzes am Konkordat zwar Maß genommen, aber entsprechend dem evangelischen Verständnis der Autonomie der Theologie gegenüber der Amtskirche Adaptionen vorgenommen hat. Darüber hinaus kam es hinsichtlich der Aufgabe der Fakultäten zu einer Weiterentwicklung. Während gemäß Art. V § 1 Konkordat die vom Staat erhaltenen Katholisch-Theologischen Fakultäten zur wissenschaftlichen Heranbildung des Klerus dienen, wurde im Protestantengesetz neben der wissenschaftlichen Ausbildung des geistlichen Nachwuchses ausdrücklich die theologische Forschung und Lehre als Aufgabe hinzugefügt.

Hinsichtlich der Gestaltung der Studienpläne der Katholisch-Theologischen Fakultäten sieht Art. V § 1 Abs. 3 vor, dass Vorschriften für die innere Einrichtung und den Lehrbetrieb nach Maßgabe des jeweiligen kirchlichen Rechts geregelt werden. Da der besondere – nämlich staatliche – Charakter der theologischen Fakultäten auch ein Abweichen von kirchlichen Regelungen erforderlich machen kann, ist weiters vorgesehen, dass in diesem Falle das Einvernehmen mit der „zuständigen kirchlichen Behörde“ hergestellt werden soll. Dementsprechend haben gemäß § 38 Abs. 1 Universitätsgesetz (UG) 2003⁷³ die Universitäten, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der katholischen Theologie erstreckt, bei der Gestaltung ihrer inneren Organisation und der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs das Konkordat zu beachten. In gleicher Weise hat gemäß § 38 Abs. 2 UG die Universität, deren Wirkungsbereich sich auch auf Studien der evangelischen Theologie erstreckt, bei der Gestaltung der Studienvorschriften sowie bei der Sicherstellung des Lehr- und Forschungsbetriebs § 15 Protestantengesetz zu beachten. Die Statuten der Universität haben vorzusorgen, dass Entscheidungsbefugnisse, die in die in Art. V Konkordat bzw. § 15 Protestantengesetz geregelten Materien eingreifen, nicht in das Ermessen der weisungsfreien Universitätsorgane übertragen werden.

Besonders die Mitwirkung der KuR bei der Bestellung von Professoren⁷⁴ stellt angesichts der Garantie von Wissenschafts- und Forschungsfreiheit ein verfassungsrechtliches Problem dar.⁷⁵

⁷⁰ ErlRV 446 BlgNR XXV. GP, 4.

⁷¹ Vgl. dazu Potz / Schinkele, Grundriss (Anm. 1), 454 f., 456.

⁷² Siehe unten 19.

⁷³ BGBl. I 2002/120.

⁷⁴ Aufgrund der Entwicklung des Universitätsrechts in den letzten Jahrzehnten sind nunmehr unter dem in Art V § 3 genannten Personenkreis „Professoren und Dozenten“ alle erfasst, die entsprechend den Universitätsstatuten bzw dem individuellen Arbeitsvertrag unabhängig mit „selbständiger Lehre“ betraut sind.

Während Art. V § 3 Konkordat vorsieht vor, dass die „Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den vom Staate erhaltenen Katholisch-Theologischen Fakultäten [...] nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen“ wird, war eine Übernahme dieser Bestimmung für die Evangelisch-Theologische Fakultät aufgrund des Verständnisses vom Verhältnis Amtskirche und Theologie nicht angemessen. Es kam daher zu einer abgeschwächten Form der kirchlichen Mitwirkung, nämlich einer verbindlich vorgesehenen „Fühlungnahme“ mit der Evangelischen Kirchenleitung über die in Aussicht genommenen Personen (§ 15 Abs. 4 Protestantengesetz). Die dabei einzuhaltende Vorgangsweise wurde im Einvernehmen zwischen der Kirche und der Evangelisch-Theologischen Fakultät festgelegt. Sie geschieht nunmehr in der Form, dass der Rektor vor seiner Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag mit der Evangelischen Kirche zum Zwecke der Anhörung Kontakt aufnimmt (EB zu § 38 UG).

Diese akademische theologische Landschaft wurde durch die religiöse Pluralisierung der Gesellschaft herausgefordert. Grundsätzlich wird von der Zulässigkeit der Beschränkung auf jene Religionsgemeinschaften auszugehen sein, die einerseits ihre wissenschaftlich betriebene Theologie unter Garantie der Religionsfreiheit einer staatlichen Universität anvertrauen und andererseits eine entsprechende gesellschaftliche Bedeutung haben.⁷⁶ Dies trifft unter den gegenwärtigen demographischen Voraussetzungen für den Islam und die orthodoxen Kirchen zu.

Im Islamgesetz 2015 wurde daher auch die islamische Theologie in die österreichische Hochschullandschaft eingebunden. Gemäß § 24 hat sich der Bund verpflichtet – in Übernahme der Formulierung des Konkordates bzw. des Protestantengesetzes – zum Zweck der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Heranbildung des geistlichen Nachwuchses islamischer Religionsgemeinschaften den Bestand einer theologischen Ausbildung zu garantieren.

Im Gesetzeswerdungsprozess wurde seitens der beiden bestehenden islamischen Religionsgemeinschaften grundsätzlich klargestellt, dass sie die Forschung und Lehre der Theologie den staatlichen Universitäten anvertrauen. Zugleich wurde die Bereitschaft erklärt, Absolventen staatlicher Universitäten in den Bereichen Theologie und Religionspädagogik in ihre Dienste zu stellen. Nach dem Vorbild des Protestantengesetzes ist vor der Besetzung von Stellen von Lehrenden mit den Religionsgemeinschaften in Fühlungnahme über die in Aussicht genommene Person zu treten, wobei im theologischen Kernbereich darauf Bedacht zu nehmen ist, dass es sich um Anhänger der in der jeweiligen nach diesem Bundesgesetz anerkannten Religionsgemeinschaft vertretenen Glaubenslehre (Rechtsschule, Glaubensströmung) handelt (§ 24 Abs. 4 IslamG). Was die Gestaltung der Studienpläne betrifft, wurden Vertreter der Glaubensgemeinschaften in den Kommissionen beigezogen.

75 Auf diese vielfach erörterte Thematik kann hier nicht weiter eingegangen werden, vgl. dazu Potz, Richard / Schinkele, Brigitte, Im Spannungsfeld von kirchlichem Selbstbestimmungsrecht und Universitätsautonomie. Das konkordatäre Zustimmungsrecht des Bischofs, in: *öarr* 49 (2002), 401-448.

76 Potz, Richard, Islamische Theologie an der Universität, in: Haering, Stefan u.a. (Hg.), *In mandatis meditari* (FS Hans Paarhammer 65), Berlin 2012, 929-950.

Das Institut für islamische Theologie an der Universität Wien hat eine kleine „Fakultäts-Odyssee“ hinter sich und ist zuletzt bemerkenswerter Weise und zur Zufriedenheit aller Beteiligten an der Katholisch-Theologischen Fakultät gelandet.

Im Bereich der orthodoxen Theologie werden seit 1.10.2022 das Bachelorstudium Religionspädagogik mit dem Schwerpunkt orthodoxe Religionspädagogik und das Masterstudium Religionspädagogik angeboten. Mit dem Abschluss des Masterstudiums Religionspädagogik steht der Zugang zum PhD-Studium „Theological Studies“ offen.⁷⁷

Dass sowohl die orthodoxe Theologie als auch die islamische bzw. alevitische Theologie ihren Platz an der Katholisch-Theologischen Fakultät gefunden haben, ist ein bemerkenswertes Signal sowohl für das Funktionieren der Zusammenarbeit anderer KuR mit der Katholischen Kirche im Allgemeinen und für das Zusammenwirken auf akademischem Boden im Besonderen.

4.4 Das „Schulwesen“

Was die Teilverträge der 1960-Jahre betrifft, hat der Schulvertrag 1962⁷⁸ allgemeine Bedeutung, da er Materien enthält, die auch für die anderen anerkannten KuR relevant sind. Er war überdies Teil der Schulreform 1962, die ein Bündel an Gesetzen – darunter auch eine Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes (RelUG) 1949⁷⁹ und ein Privatschulgesetz (PrivSchG)⁸⁰ – umfasste, die dem Schulvertrag entsprechende Regelungen enthalten.

4.4.1 Religionsunterricht

Die EB zur Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962⁸¹ stellen ausdrücklich fest, dass sich

„[b]ezüglich des katholischen Religionsunterrichtes [...] die Notwendigkeit der Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes vor allem auch im Hinblick auf die mit dem Heiligen Stuhl in Verhandlung stehenden konkordatären Regelungen auf dem Sektor des Schulwesens“ ergibt.

Diese Querverbindung hatte zur Konsequenz, dass novellierte Bestimmungen des RelUG mit dem Schulvertrag 1962 koordiniert wurden und dieser daher entsprechenden Einfluss auf das Gesetz hatten. Die sich aus dem Schulvertrag ergebenden Abweichungen vom RelUG beziehen sich auf die Änderung des Stundenausmaßes und den Inhalt der Lehrbücher. Hier wird man im Sinne des materiellen Paritätsprinzips grundsätzlich davon auszugehen haben, dass diese Bestimmungen zunächst nur für die Katholische Kirche gelten. Dabei wird jedoch hinsichtlich dieser einzelnen Bestimmungen zu differenzieren sein.

Was die Zahl der Religionsstunden betrifft, so wird diese staatlich festgesetzt, doch ist vor der Festsetzung und jeder Änderung der Wochenstundenzahl den anerkannten KuR Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 2 Abs 2 RelUG). Im Schulvertrag ist der *status quo* des Jahres 1962 vertraglich festgeschrieben, wobei zusätzlich vereinbart wurde, dass eine Neufestsetzung

⁷⁷ Siehe at: <https://ssc-kaththeologie.univie.ac.at/studienangebot/orthodoxe-theologie/> (15.10.2024).

⁷⁸ Vertrag vom 9. Juli 1962 zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlussprotokoll (Schulvertrag), BGBl. 1962/273.

⁷⁹ Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. 1949/190 idF BGBl. 1962/243.

⁸⁰ Privatschulgesetz, BGBl. 1962/244.

⁸¹ ErlRV 34 BlgNR IX. GP, 9.

des Stundenausmaßes zwischen der Katholischen Kirche und dem Staat einvernehmlich erfolgen wird, also jegliche Neufestsetzung des Stundenausmaßes ein Einvernehmen von Staat und Kirche erfordert (Art. I § 1 Abs. 3). Ein Vergleich dieser beiden Bestimmungen legt auf den ersten Blick eine paritätswidrige Privilegierung der Katholischen Kirche nahe. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass die Regelung des § 2 Abs. 2 RelUG erst zur Anwendung gelangen kann, nachdem die Katholische Kirche einer allfälligen Neufestsetzung der Stundenzahl zugestimmt hat. Diese ist dann nach Anhörung der anderen KuR entsprechend dem Paritätsgrundsatz für alle einheitlich neu festzusetzen. Die Notwendigkeit der Herstellung eines Einvernehmens mit dem Heiligen Stuhl wirkt daher aufgrund des Paritätsprinzips indirekt als zusätzliche Absicherung des Religionsunterrichts auch für die anderen KuR.

Für Lehrbücher und Lehrmittel bildet gemäß § 2 Abs. 3 RelUG das Gebot, dass nur solche zu verwenden sind, die nicht im „Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen“, eine Gestaltungsschranke für die kirchlich/religionsgesellschaftliche Autonomie. Die Bestimmung des Schulvertrags (Art. I § 5 Abs. 2), wonach Lehrbücher und Lehrmittel „der staatsbürgerlichen Erziehung nach christlicher Lehre förderlich“ zu sein haben, also ein positiver Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung verlangt wird, ist wohl mit dem daran bestehenden Interesse des Staates angesichts der Dominanz der Katholischen Kirche zur Entstehungszeit zu verstehen. Angesichts der religiösen Pluralisierung der Gesellschaft wird man einen entsprechenden Beitrag wohl auch von den anderen KuR erwarten dürfen.⁸²

4.4.2 Privatschulen

Durch die Bestimmungen des Abschnittes IV des Privatschulgesetzes wurde der lange geforderte und im Konkordat noch nicht enthaltene Rechtsanspruch auf Subventionierung der konfessionellen Privatschulen verwirklicht.⁸³ Die Erläuterungen zum Privatschulgesetz weisen ausdrücklich darauf hin, dass bezüglich der katholischen Privatschulen aufgrund der Bestimmungen des Schulvertrages auch eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs gegeben war und im Hinblick auf die Gleichbehandlung der anderen KuR ein Rechtsanspruch in gleicher Weise auch für diese vorgesehen werden musste.⁸⁴

4.4.3 Religionslehrerausbildung

Im ausgehenden vorigen Jahrhundert wurde ein Entwicklungsprozess in der Lehrerausbildung in Gang gesetzt,⁸⁵ der durch das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen aus 2013⁸⁶ seinen Abschluss fand. Die im Schulorganisationsgesetz (SchOG) 1962⁸⁷ nicht angeführten Religionspädagogischen Akademien (RPA) waren zunächst in der Form konfessioneller Privatschulen gemäß PrivSchG

⁸² Vgl. dazu die Vereinbarung eines 5-Punkte-Maßnahmenpakets zwischen der zuständigen Bundesministerin Claudia Schmied und dem Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich Anas Schakfeh vom 2. Februar 2009 zur Deeskalation von Auseinandersetzungen um den islamischen Religionsunterricht. Es wurden daraufhin mit allen islamischen Religionslehrern neue Dienstverträge abgeschlossen. In diesen Verträgen werden in einer Präambel die Werte der Demokratie, der Menschenrechten und der Verfassung verbindlich festgeschrieben. Ausdrücklich wurde festgehalten: „Die staatsbürgerliche Erziehung ist zu fördern.“ Abrufbar at: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20090202_OTS0193/ (15.10.2024).

⁸³ Weinzierl-Fischer, Konkordate (Anm. 1), 193.

⁸⁴ ErIRV 735, BgNR IX. GP, 13.

⁸⁵ Ausgangspunkt war das Akademien-StudienG, BGBl. I 1999/94, das eine auf einen Zeitraum von acht Jahren angelegte Transformationsphase vorsah und mit Ablauf 30.9.2007 außer Kraft getreten ist.

⁸⁶ BGBl. I 2013/124.

⁸⁷ BGBl. 1962/242.

1962 eingerichtet worden und konnten auf dieser Rechtsgrundlage das Öffentlichkeitsrecht und die für konfessionelle Privatschulen vorgesehene Finanzierung des Lehrpersonals erlangen.

Im Zuge der Reformen wurde ein Bachelor- und Masterstudienlehrgang für das Lehramt für die Primar- und Sekundarstufe eingeführt, nachdem bereits das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz) 2005 eine eigenständige Eingliederung der Pädagogischen Akademien in den tertiären Bildungssektor vorgesehen hatte.

Für die Katholische Kirche ergab sich aufgrund des Schulvertrages⁸⁸ das Problem, dass durch das Schlussprotokoll Hochschulen aus dessen Geltungsbereich ausgenommen worden wären. Durch einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl wurde sichergestellt, dass die Bestimmungen des Schulvertrages hinsichtlich der Lehreraus- und -weiterbildung (vor allem in Bezug auf die Finanzierung) auch auf die kirchlichen Pädagogischen Hochschulen anzuwenden sind. Dies wurde gemäß dem Paritätsprinzip auf die entsprechenden Einrichtungen der anderen KuR ausgedehnt.

Bei der Errichtung von Hochschulstandorten sowie bei der Anerkennung von Studienangeboten wurde insbesondere auch auf die Bildung der Religionslehrkräfte Bedacht genommen. Bezüglich der von den Hochschulen einzurichtenden Curricula findet sich in den Erläuterungen die allgemeine Feststellung, dass die Vorgaben des Hochschulgesetzes zwar grundsätzlich einzuhalten sind (wie etwa in Bezug auf die Unterrichtssprache und Leistungsbeurteilung), im Bereich der Bildung der Religionslehrkräfte jedoch die Religionsfreiheit und damit die Regelung dieser Ausbildung als innere Angelegenheit der anerkannten KuR zu beachten sind.

Die Struktur und Organisation der privaten Pädagogischen Hochschulen und der privaten Studiengänge ist derart zu gestalten, dass die Studienabschlüsse in gleicher Qualität und mit gleichem universitärem Niveau wie an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden können. Als weitere Voraussetzungen werden die entsprechende Qualifikation des Lehrpersonals, akademische Autonomie, studentische Mitbestimmung, Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von Vorstudien sowie die entsprechende Personal-, Raum- und Sachausstattung verlangt. Da die in kirchlicher bzw. religionsgesellschaftlicher Trägerschaft stehenden Hochschulen private Institutionen sind, kommt zwischen diesen und ihren Studierenden ein privatrechtlicher Vertrag zustande.

Die Anerkennung als private Pädagogische Hochschule setzt gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 Hochschulgesetz voraus, dass an einer solchen Hochschule Bachelorstudien und Masterstudien für das Lehramt Primarstufe sowie für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) einzurichten sind. Private Hochschullehrgänge werden gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 Hochschulgesetz an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen oder an anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen angeboten. Eine entsprechende Struktur für eine private Pädagogische Hochschule besitzen nur die fünf von der Katholischen Kirche errichteten und erhaltenen Kirchlichen Pädagogischen Hochschulen (KPH). Herauszuheben ist hier die KPH Wien/Krems, die von der Erzdiözese Wien errichtet wurde und gemeinsam mit der Diözese St.

⁸⁸ BGBl. 1962/273.

Pölsen, der Evangelischen Kirche, der Altkatholischen Kirche und der Griechisch-Orientalischen Kirche (Griechisch-orthodoxe Kirche, Rumänisch-orthodoxe Kirche, Russisch-orthodoxe Kirche und Serbisch-orthodoxe Kirche) erhalten wird. An ihr erfolgt daher nicht nur die Ausbildung katholischer Religionslehrkräfte, sondern aller Religionslehrkräfte der in der Trägerschaft kooperierenden Kirchen.

Über diese ökumenische Zusammenarbeit hinausgehend wurden seit dem Studienjahr 2016/17 Kooperationsvereinbarungen mit der Israelitischen Religionsgesellschaft, der Islamischen Glaubensgemeinschaft, der Alevitischen Glaubensgemeinschaft (ALEVI), der Buddhistischen Religionsgesellschaft und mit den Freikirchen Österreich geschlossen, wodurch diese als Hochschullehrgänge in das Studienangebot der KPH Wien integriert wurden. Insoweit kann diese wohl europaweit als einmalige Bildungseinrichtung bezeichnet werden, in der die Katholische Kirche den organisatorischen Rahmen für die Ausbildung der Religionslehrer aller anerkannten KuR an Pflichtschulen zur Verfügung stellt.

4.5 Kategoriale Seelsorge

Die Bestimmungen des Konkordats hatten zunächst die übliche Vorbildwirkung für das Protestantengesetz 1961 auch im Bereich der kategorialen Seelsorge.

Dies wird in Bezug auf die Militärseelsorge besonders deutlich, deren Regelungen im Protestantengesetz weitgehend übernommen wurden. Wie für die katholische Militärseelsorge ist auch für die evangelische eine organisatorische Eingliederung in das Bundesheer vorgesehen, für die das Bundesministerium für Landesverteidigung Durchführungs-Richtlinien erlassen hat.⁸⁹ Während die Militärseelsorge generell vom Staat zu finanzieren ist, werden Gehälter und Sachausgaben bisher nur für die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche in die Heeresverwaltung integriert und vollständig staatlich finanziert. In den anderen speziellen Gesetzen ist ein derartiger Einbau nicht vorgesehen. Die orthodoxen, islamischen, islamisch-alevitischen und jüdischen Militärseelsorger (§ 8 Abs. 1 Z. 1 IsraelitenG, §§ 11, 18 IslamG; die auf das Protestantengesetz verweisenden § 7 Orthodoxengesetz und § 3 Orientalische Kirchen-Gesetz) sind nicht in die Heeresverwaltung integriert und erhalten nur eine geringe Aufwandsentschädigung. Dies stellt eine paritätswidrige Ungleichbehandlung dar.

Art. XVI Konkordat und besonders die §§ 18 und 19 Protestantengesetz enthalten detaillierte Bestimmungen für die Anstaltsseelsorge und sehen die Möglichkeit einer anstaltseigenen permanenten Seelsorge vor. Es kam im Protestantengesetz allerdings insofern auch zu einer Weiterentwicklung, als die Parallelbestimmungen im Bereich der Anstaltsseelsorge deutlich detaillierter und konkreter sind und damit manchmal über das Konkordat hinausreichen. Das gilt insbesondere für § 18 Abs. 3 bezüglich der Krankenhauseelsorge in Spitälern, wonach die Anstaltsordnungen vorzusehen haben, dass die Aufnahme evangelischer Patienten in regelmäßigen Zeitabständen dem nachfragenden Seelsorger der Evangelischen Kirche zur Kenntnis gelangt. Bei Gefahr im Verzug ist der Krankenhauseelsorger unverzüglich zu verständigen.⁹⁰ Für alle Religionsgemeinschaften besteht die Möglichkeit Seelsorger für eine externe „hauptberufliche“ Seelsorge an bestimmten Anstalten vorzusehen. Auch im Bereich

⁸⁹ Richtlinien für die katholische Militärseelsorge vom 17.10.2005, BMLV VBI I 84/2005; Richtlinien für die evangelische Militärseelsorge vom 19.8.2010, BMLV VBI I 137/2010.

⁹⁰ Eingehend Schwarz, Karl, Wieviel Seelsorge trägt das Krankenhaus? Eine Problemanzeige zum Verhältnis von Krankenhauseelsorge und Patientenschutz, in: öarr 62 (2015), 3-48.

der Anstaltsseelsorge ist das Konkordat als Vorbild nur für die Evangelische Kirche wirksam geworden, nicht jedoch für weitere KuR im Zuge der religiösen Pluralisierung der österreichischen Gesellschaft.

4.6 Vermögensrechtliche Bestimmungen

Die vermögensrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Religionsrechts waren aus historischen Gründen auf die Spezifika der Katholischen Kirche ausgerichtet und wurden regelmäßig auf die anderen KuR übertragen. Erst in jüngster Zeit ist hier eine deutliche Änderung insofern bemerkbar, als es insbesondere im Zusammenhang mit dem den Islam bzw. islamische Einrichtungen betreffenden Verbot der Auslandsfinanzierung gemäß § 6 Abs. 2 Islamgesetz zu einer zunehmenden staatlichen Aufsicht gekommen ist.⁹¹

4.6.1 Amortisationsgesetze

Unter „Amortisationsgesetzen“ versteht man Gesetze zur Beschränkung bzw. Verhinderung des Erwerbs meist unbeweglichen Vermögens durch juristische Personen („tote Hand“), im Besonderen durch die Kirche und ihre Einrichtungen. In Bezug auf die tote Hand erklärt Art. 6 Abs. 2 StGG Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohls für zulässig. Aufgrund von Art. XIII § 1 Konkordat besteht gegenüber der Katholischen Kirche die völkerrechtliche Verpflichtung, keine die Kirche betreffenden Sondergesetze zu erlassen und somit insofern von Art. 6 Abs. 2 StGG keinen Gebrauch zu machen. Dies muss im Sinn des Paritätsprinzips entsprechende indirekte Auswirkungen auch auf die anderen anerkannten KuR haben. Derzeit bestehen in Österreich keine Amortisationsgesetze.

4.6.2 Rechtsgeschäfte kirchlicher juristischer Personen

In Bezug auf Rechtsgeschäfte kirchlicher juristischer Personen stellen sich insbesondere Fragen im Hinblick auf die Vertretungskompetenzen und die zivilrechtliche Relevanz innerkirchlicher Mitwirkungs- bzw. Zustimmungsrechte sowie gegebenenfalls anderer innerreligionsgemeinschaftlicher Normen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sind zu den in § 867 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) genannten, unter der besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinden auch die anerkannten KuR zu zählen, was zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ABGB nur die Katholische Kirche betraf. Was zur Gültigkeit eines Vertrages mit ihnen erforderlich ist, ist dem innerkirchlichen Recht zu entnehmen. Beschränkungen der Handlungsfähigkeit eines kirchlichen Organs wirken gegen jeden Dritten. Diese Bestimmung gilt aus Paritätsgründen für alle anerkannten KuR, in der Judikatur finden sich jedoch ausschließlich Rechtsgeschäfte von juristischen Personen der Katholischen Kirche.

Die vermögensrechtlichen Bestimmungen des Konkordats, die sich gemäß Art. XIII § 2 auf Ordensgemeinschaften beziehen, wird man wohl im Sinne des materiellen Paritätsprinzips als besonderes katholisches Religionsrecht sehen müssen.

⁹¹ Vgl. oben Anm. 69.

4.6.3 Verbot von Sondersteuern

Das Verbot von Sondersteuern gemäß Art XIII § 4 gilt aus Paritätsgründen ebenfalls für alle anerkannten KuR.

4.7 Verständigungspflichten

Eine charakteristische Entwicklung haben auch die gerichtlichen Verständigungspflichten für Geistliche bzw. Seelsorger und Ordenspersonen erfahren.

Art. XX regelt die Mitteilungspflicht der Strafbehörden und den Schutz des Ansehens des geistlichen Standes im Verfahren. Danach hat das staatliche Gericht im Falle der strafgerichtlichen Belangung eines Geistlichen oder einer Ordensperson sofort den für den Belangten zuständigen Diözesanordinarius zu verständigen und demselben raschestens die Ergebnisse der Voruntersuchung und gegebenenfalls das Endurteil des Gerichtes sowohl in der ersten als auch in der Berufungsinstanz zu übermitteln. Im Falle der Verhaftung und Anhaltung in Haft soll der Geistliche (Ordensperson) mit der seinem Stande und seinem hierarchischen Grad gebührenden Rücksicht behandelt werden.

Auch § 12 Protestantengesetz (sowie das Orthodoxengesetz und das Orientalische Kirchen-Gesetz, die auf dieses verweisen) enthält spezielle Verständigungspflichten.

Das Israelitengesetz i.d.F. 2012 sowie das Islamgesetz 2015 enthalten keine speziellen gesetzlichen Grundlagen für Verständigungspflichten für Gerichte und die Staatsanwaltschaft. In diesen beiden Fällen kommen allgemeine Regelungen zur Anwendung.⁹²

Gemäß § 402 StPO (Strafprozessordnung) hat das Strafgericht die rechtskräftige Verurteilung der in Betracht kommenden Stelle bekanntzumachen, wenn in einem Strafurteil auf den Verlust eines Rechtes erkannt worden oder in einem Gesetz vorgesehen ist, dass die Verurteilung einen solchen Verlust nach sich zieht oder nach sich ziehen kann. Dies gilt etwa für den Fall, dass gemäß § 13 Israelitengesetz i.d.F. 2012 sowie §§ 14 und 21 Islamgesetz 2015 Funktionsträger der Israelitischen Religionsgesellschaft bzw. der Islamischen Religionsgesellschaften ihrer Funktionen zu entheben sind, wenn sie zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind. In den beiden letztgenannten Gesetzen wird noch religionspolitisch vielsagend hinzugefügt, „oder durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer nachhaltig gefährden.“

5 Schlussbemerkungen

Grundsätzlich stellt sich die Geschichte des besonderen Religionsrechts für die einzelnen KuR als Durchsetzung des materiellen Paritätsprinzips in einem von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des 20. Jahrhunderts dauernden Emanzipations- bzw. Gleichstellungsprozess dar. Dabei erfasste der Emanzipationsprozess vor allem die Evangelische Kirche, die dann auch ihrerseits zum Vorbild für die Ausgestaltung des Religionsrechts von anderen KuR in

⁹² Vgl. BMJ-Erlass vom 30.12.2019 über die Verständigungspflichten in Strafsachen gegen Geistliche Gz BMVRDJ-S490.001/0015-IV 3/2019.

Minderheitsposition wurde. Auf diese Weise kann man auf der Grundlage des Paritätsprinzips gleichsam von einer mittelbaren Geltung des Konkordats für alle anerkannten KuR sprechen.

Im zweiten Dezennium des 21. Jahrhunderts zeichnet sich hier eine gewisse Umkehr ab, da insbesondere islamische Gemeinschaften zunehmend unter den Druck „staatskirchenhoheitlicher“ Aufsicht geraten. Inwieweit es dadurch zu einem paritätsrechtlichen *Spill-over* kommen wird oder zu einer zwischen den Religionsgemeinschaften differenzierenden In-Frage-Stellung der religiösen Neutralität des Staates ist eine offene Frage. Beide Optionen stellten jedoch letzten Endes eine Abkehr vom im 20. Jahrhundert ausgebauten österreichischen Religionsrecht dar, das ohne das Konkordat 1933/34 nicht gedacht werden kann – wie immer man seine Entstehung politisch bewerten mag.